



Antwort zur Anfrage Nr. 0321/2011 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Hechtsheim zur Sitzung am 10.02.2011 betreffend **Winterdienst auf dem Hewwel u. in Bgm.-Heinrich-Dreibus-Str. (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Gehwegen bzw. innerhalb öffentlicher Bereiche, in denen keine Gehwege vorhanden sind, ist gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz an die Grundstückseigentümer bzw. Anlieger übertragen worden. In diesen Bereichen ist grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5m entlang des Grundstückes von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

Jedes Jahr wird durch den Entsorgungsbetrieb bereits im Vorfeld der Wintermonate im Rahmen von öffentlichen Bekanntmachungen auf die Pflichten der Grundstückseigentümer bzw. der Anlieger hinsichtlich Umfang und Durchführung des Winterdienstes hingewiesen (Auszug der Straßenreinigungssatzung). Zusätzlich wurde die Durchführung des Winterdienstes als inhaltliches Thema des Mainzer Müll Magazines, Ausgabe 01/11, im Dezember 2010 an alle Haushalte in Mainz verteilt.

Die Durchführung des satzungsmäßigen Winterdienstes kann auch durch separate Beauftragung eines Dritten geschehen.

Die Bürgermeister-Heinrich-Dreibus-Straße besitzt innerhalb der für den Fahrbahnwinterdienst festgelegten vier Dringlichkeitsstufen in der Stadt Mainz eine untergeordnet Verkehrsbedeutung (Stufe III). Durch die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung des Winterdienstes auf Straßen besteht die Möglichkeit den Winterdienst in diesem Bereich erst durchzuführen, wenn die Verkehrssicherheit auf den verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Stufe I und II) innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet werden kann. Abweichende Ausnahmen können und dürfen bei der Durchführung des gesetzlich festgelegten Winterdienstes nicht gemacht werden.

Mainz, 09. Februar 2011

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter